

## Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 22 vom 8. Oktober 2021

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.: L 20/355**

**Gegenstand: Anpassung der Öffnungszeiten von Fitnessbetrieben an die Nachbarländer**

**Begründung:**

Der Petent begehrt, die Öffnungsszenarien für Fitnessbetriebe an die Nachbarländer anzupassen, sofern die Inzidenzwerte ähnlich sind. Insofern sollte zur Verhinderung von "Öffnungs-Reisen" Bremen die Öffnungsszenarien mit Niedersachsen absprechen oder angleichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurde aufgrund einer „Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung der 26. Coronaverordnung (§ 22b Abs. 1)“ vom 29.05.2021 unter Ziffer 5.4. Folgendes für die Stadtgemeinde Bremen geregelt:

„Die Öffnung von Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) sowie von öffentlichen und privaten Sportanlagen im Rahmen der nach Ziffer 2 dieser Verfügung zulässigen Sportausübung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) ist zulässig.“ Zudem weist die zuständige Senatorin in genannter Stellungnahme darauf hin, dass weitere Öffnungsschritte auf Landesebene in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu gegebener Zeit im Rahmen der Coronaverordnung vorgenommen werden können. So ist mittlerweile der Zutritt zu Fitnessbetrieben in Bremen für Geimpfte, Genesene oder Getestete gemäß der sogenannten 3G-Regel ohne zeitliche Beschränkung möglich.

In Niedersachsen wurde zur Beurteilung der Corona-Lage ein System mit drei Warnstufen eingeführt. Demnach ist bei Feststellung von mindestens der Warnstufe 1 bzw. des Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 die Sportausübung in geschlossenen Räumen nur noch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen möglich. Es wird dennoch empfohlen, generell beim Sporttreiben die 3G-Regel anzuwenden, auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich nach aktueller Lage eine Situation, die einer faktischen Harmonisierung des Zugangs zu Fitnessbetrieben in Bremen und Niedersachsen gleichkommt. Aus diesem Grund ist aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anreiz für "Öffnungs-Reisen" gegeben und das Begehrt des Petenten erledigt.